

# Service

## Neue Fristen für Pickerl-Überprüfung

**Vier Kalendermonate Nachfrist nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Termin war man bisher gewohnt, um die „Pickerl-Überprüfung“ machen zu lassen. Ab 20. Mai 2018 gibt es diese Nachfrist für viele Kfz und Anhänger nicht mehr.**

Bei folgenden Fahrzeugen muss künftig die Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG spätestens im gelochten Kalendermonat durchgeführt werden:

- ▶ allen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen
- ▶ allen Lkw auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- ▶ allen Omnibussen (Fahrzeugklassen M2 und M3)
- ▶ Anhängern über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- ▶ Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

Für diese Fahrzeuge gilt dann allerdings eine verlängerte Vorfrist von 3 Monaten: Die Begutachtung ist damit also zulässig im

Mit der Lochung „07 / 2018“ in der Begutachtungsplakette muss bei diesem Kleintransporter die Wiederkehrende Begutachtung im ungewohnt kurzen Zeitraum zwischen 20. Mai und spätestens Ende Juli 2018 erfolgen.



gelochten Kalendermonat selbst und in den drei vorangegangenen Kalendermonaten.

### Übergangsregelung

Die verlängerte Vorfrist von 3 Monaten gilt erst ab 20. Mai 2018 und nicht rückwirkend. Bis dahin gilt also die „alte“ Vorfrist von nur einem Monat.

Als Übergangsregelung gibt es deshalb eine vorübergehend ver-

längerte Nachfrist: Bei Lochung der Monate Jänner bis Mai 2018 darf die Begutachtung auch noch in den vier Kalendermonaten danach erfolgen.

Bei allen anderen Fahrzeugen bleibt der Toleranzzeitraum unverändert:

- ▶ Weiterhin nur ein Kalendermonat Vorfrist!
- ▶ Gelochtes Kalendermonat
- ▶ Die vier darauffolgenden Kalendermonate

### Weitere Neuerung

Ab 20. Mai 2018 muss außerdem bei folgenden Fahrzeugen das Gutachten der letzten Wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden:

- ▶ bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 (Omnibussen mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz).
- ▶ bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t hzG).
- ▶ bei Fahrzeugen der Klassen O3, O4 (Anhängern über 3,5 t hzG)
- ▶ und bei hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

Detaillierte Infos auf [wko.at](http://wko.at) > Themen > Verkehr und Betriebsstandort > Abgasklassen und Plaketten > „Pickerl-Überprüfung: Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a – keine Nachfrist mehr“ oder auf [wko.at/ooe/vp](http://wko.at/ooe/vp)

### ÜBERGANGSREGELUNG BEI BETROFFENEN FAHRZEUGEN

Lochung der Plakette	Zeitraum der Wiederkehrenden Begutachtung	
Bis Mai 2018:	„Alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat – 4 Monate Nachfrist (Übergangsregelung)	
Juni 2018:	Mai – Juni 2018	„Alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat – keine Nachfrist
Juli 2018:	Ab 20. Mai – Juni – Juli 2018	Neue Vorfrist 3 Monate gilt erst ab 20. Mai 2018 – gelochtes Monat – keine Nachfrist
August 2018:	Ab 20. Mai – Juni – Juli – August 2018	
Ab September 2018:	Neue Vorfrist 3 Monate – gelochtes Monat – keine Nachfrist!	